



Mit der Istanbul-Konvention gegen Gewalt an Frauen

Unsere Forderungen zur Kommunalwahl 2023

Für den Abbau von Gewalt gegen Frauen spielen Kommunen eine zentrale Rolle. Viele staatliche Verpflichtungen aus der sogenannten **Istanbul-Konvention**¹ liegen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe im LFSH fordern anlässlich der Kommunalwahl 2023 zur Umsetzung der Konvention auf.

Machen Sie Gleichstellung und Gewaltschutz zum Qualitätsmerkmal Ihrer Kommune. Beginnen können Sie mit diesen drei Punkten:

- 1. Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen**
- 2. Schulungen und Konzepte im öffentlichen Dienst**
- 3. Gewaltschutz als Förderbedingung**

¹ Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ ist im Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten und gilt für alle Ebenen des föderalen Systems.

1. Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen

Sichere Finanzierung der Frauenberatungsstellen

Die Frauenfachberatungsstellen in Schleswig-Holstein beraten jedes Jahr etwa 12.000 gewaltbetroffene Frauen und Mädchen, ihre Angehörigen und Bezugspersonen sowie Fachkräfte. Sie führen Fort- und Weiterbildungen durch und machen Öffentlichkeitsarbeit gegen Gewalt.

Die gesellschaftliche Wahrnehmung von Gewalt gegen Frauen steigt, aber die Finanzierung des Unterstützungssystems bleibt hinter den steigenden Anforderungen zurück.

Die Situation vieler Einrichtungen ist prekär. Die Finanzierung aus freiwilligen kommunalen Leistungen, Landesmitteln und Spenden sowie die zum Teil jährlich nötigen Anträge bedeuten einen hohen Arbeitsaufwand bei geringer Planungssicherheit. Kosten für steigenden Verwaltungsaufwand und geschäftsführende Tätigkeiten werden oft nicht berücksichtigt.

Kommunen können zu einer bedarfsgerechten, langfristigen Finanzierung der Frauenberatungsstellen beitragen, die aktuelle Kostensteigerungen und zunehmende Beratungsanfragen berücksichtigt. (Istanbul-Konvention, Art. 22)

Niedrigschwelliger Zugang zu Schutz und Hilfe

Nicht alle Frauen, die Gewalt erleben, können mit den bestehenden Unterstützungsangeboten erreicht werden. Hürden bestehen zum Beispiel für Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben und arbeiten sowie Frauen, die in sehr ländlich geprägten Regionen leben.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um den Zugang zu Beratungsstellen noch niedrigschwelliger zu gestalten. Zum Beispiel

- weitere Außensprechstunden in ländlichen Regionen
- aufsuchende Beratung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Ausbau der Angebote im digitalen Raum
- zusätzliche Präventions- und Informationsangebote

Kommunen können Frauenberatungsstellen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung stellen, um Zugangshürden abzubauen und vulnerable Gruppen besser zu erreichen. (Istanbul-Konvention, Art. 12)

2. Schulungen und Konzepte im öffentlichen Dienst

Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen

Verlust des Arbeitsplatzes, Verschuldung oder Wohnungslosigkeit – die Liste der Gewaltfolgen ist lang. Allgemeine Hilfsdienste wie Jobcenter, Arbeitsagentur, Sozialämter, Wohnungslosenhilfe u.a. tragen entscheidend dazu bei, dass sich Frauen von gewalttätigen Partnern emanzipieren können.

Für die Mitarbeitenden dieser Dienste kann die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen eine große Herausforderung darstellen. Zum Teil bereits vorhandene Handlungsrichtlinien sind nicht flächendeckend bekannt und es fehlt an Sicherheit im Umgang mit Betroffenen. Manche Frauen verzichten nach schlechten Erfahrungen komplett auf die Beantragung von Leistungen, was ihre Situation weiter verschlechtert.

Kommunen können Mitarbeitende der Allgemeinen Hilfsdienste zu Formen und Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen sowie zur Gesprächsführung mit Betroffenen fortbilden. (Istanbul-Konvention, Art. 20)

Kommune als Arbeitgeber

Sexuelle Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz sind weit verbreitet. Nicht nur die Betroffenen leiden unter ihr, sondern auch das gesamte Betriebsklima.

Der öffentliche Dienst hat hier die Chance, Gewaltschutz im eigenen Haus vorzuleben. Vorbeugende Maßnahmen sind beispielsweise Veranstaltungen und Fortbildungen, das gemeinsame Erarbeiten von Handlungsleitlinien und der Kontaktaufbau zu regionalen Beratungsstellen. Dienstvereinbarungen schaffen Rahmenbedingungen und somit Handlungssicherheit.

Auch das Thema häusliche Gewalt sollte Eingang in das betriebliche Gesundheitsmanagement finden.

Kommunen können ihrer Verantwortung als Arbeitgeber durch wirksame Prävention von Gewalt gegen Frauen nachkommen. (Istanbul-Konvention, Art. 5)

3. Gewaltschutz als Förderbedingung

Öffentliche Mittel an Bedingungen knüpfen

Viele Einrichtungen, die kommunale Förderung erhalten, setzen sich nicht systematisch mit Gewalt gegen Frauen und organisationsspezifischen Risiken auseinander. Über die Anpassung von Förderbedingungen können z. B. Sport- und Kultureinrichtungen, Wirtschaftsbetriebe und Kindertageseinrichtungen sensibilisiert werden und sichere Räume für Alle geschaffen werden.

Kommunen können Gewaltschutzkonzepte zur Förderbedingung machen und Gewaltschutz über Nutzungsbedingungen von Sportstätten und Kulturräumen einfordern.

Geschlechtssensible Aufnahme von Geflüchteten

Viele geflüchtete Frauen haben nicht nur vor oder während der Flucht Gewalt erlebt, sondern sind auch in Deutschland besonders gefährdet. In Unterkünften wird bei Übergriffen durch Sicherheitspersonal oder Bewohner nur selten angemessen reagiert. Es gibt zum Teil nicht einmal abschließbare Räume und Sanitäreinrichtungen.

Kommunen können Gewaltschutz in Vergaberichtlinien und Leistungsbeschreibungen für Unterkünfte, Betreuungs- und Sicherheitsdienste aufnehmen. (Istanbul-Konvention, Art. 60)

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Kontaktieren Sie auch die Frauenfachberatungsstelle in Ihrer Region und informieren Sie sich über deren Arbeit und Bedarfe.



Kontakt

Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.

Dänische Straße 3-5

24143 Kiel

info@lfsh.de

0431 996 96 36

www.lfsh.de